



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 38. Ratssitzung vom 8. Februar 2023

1379. 2022/283

Weisung vom 29.06.2022:

Departement der Industriellen Betriebe, Verordnung über die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr infolge Strassenlärmsanierungen (Verordnung ÖV-Angebot), Neuerlass

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1220 vom 11. Januar 2023:

Zustimmung: Präsident Mischa Schiow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mischa Schiow (AL): *Im Titel heisst es «Strassenlärmsanierungen», im Verordnungstext wird aber von der «Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit» gesprochen. Die Redaktionskommission (RedK) überlegte sich, ob die Strassenlärmsanierungen nicht doch wenigstens im Gegenstandsartikel erwähnt werden sollen, und fügte sie auf Zeile 4 ein. Ein weiterer Diskussionspunkt waren die drei verschiedenen Formulierungen «Angebot im öffentlichen Verkehr» auf Zeile 4, «öffentliches Verkehrsangebot» auf Zeile 5 und «Angebot des öffentlichen Verkehrs» auf Zeile 9. Der Begriff «zusätzliches öffentliches Verkehrsangebot» stellt sich sprachlich als nicht ganz präzise heraus; «öffentlich» bezieht sich hier auf das Angebot und nicht auf den Verkehr. Die Kommission einigte sich darauf, dass auf «öffentlich» verzichtet werden kann, da es auf der Hand liegt, dass es um ein Angebot des öffentlichen Verkehrs geht. Eine weitere Präzisierung von Begrifflichkeiten wurde ausgehend von der auf Zeile 7 festgehaltenen Definition von «Zukunft des Verkehrsverbunds des Kanton Zürichs» vorgenommen. Darauf wird in unterschiedlichen Schreibweisen auf Zeile 20, 22 und 30 Bezug genommen. Die RedK setzte einheitlich «Verkehrsverbund», zumal es klar ist, dass es sich um den zürcherischen handelt. Unklar war auf Zeile 13, von welcher Art Einsparung bei den Tram- und Buslinien die Rede ist; geht es um zeitliche, organisatorische oder finanzielle Einsparungen? Gemeint war, dass der Zusatzaufwand, der durch die Einführung von Tempo 30 entsteht, nicht andernorts durch eine Verschlechterung des Angebots kompensiert werden soll. Deshalb wurde «Einsparungen» mit dem Zusatz «zur Kompensation» präzisiert.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.



2 / 4

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Claudio Zihlmann (FDP), Referent; Präsident Andreas Egli (FDP), Vizepräsident Stephan Iten (SVP), Peter Anderegg (EVP), Heidi Egger (SP), Anna Graff (SP), Patrick Hässig (GLP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine Verordnung über die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr infolge Strassenlärmsanierungen (Verordnung ÖV-Angebot) gemäss Beilage (datiert vom 29. Juni 2022 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 8. Februar 2023) erlassen.

AS ...

Verordnung über die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr infolge Strassenlärmsanierungen (Verordnung ÖV-Angebot)

vom 8. Februar 2023

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 29. Juni 2022²,
beschliesst:

A. Allgemeines

- | | |
|--------------|---|
| Gegenstand | Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr nach einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit infolge Strassenlärmsanierungen.
² Sie regelt die Bestellung und Finanzierung von zusätzlichen Verkehrsangeboten, die:
a. über das Verbundangebot hinausgehen; und
b. im Zusammenhang mit der Einführung einer tieferen Höchstgeschwindigkeit stehen. |
| Definitionen | Art. 2 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen:
a. Das Verbundangebot umfasst alle Linien und Kurse des öffentlichen Verkehrs, die vom Verkehrsverbund bestellt und vollumfänglich finanziert werden. |

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 575 vom 29. Juni 2022.



	b.	Das städtische Angebot umfasst alle Linien und Kurse des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Zürich, die vor Einführung einer tieferen Höchstgeschwindigkeit Teil des Verbundangebots waren.
Zweck	Art. 3	Diese Verordnung bezweckt: a. die Sicherstellung eines attraktiven Angebots im öffentlichen Verkehr; b. die Verhinderung eines Abbaus des städtischen Angebots bei der Einführung von tieferen Höchstgeschwindigkeiten.
Grundsätze a. Beibehaltung	Art. 4	Wird auf einem Strassenabschnitt mit Tram- oder Buslinien die Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt, erstrebt die Stadt die Beibehaltung: a. des Takts; b. der Pünktlichkeit; c. der Anschlüsse; d. der Linienüberlagerungen.
b. Massnahmen ohne Einsparungen	Art. 5	Die Stadt trifft die erforderlichen Massnahmen, ohne dass bei anderen Tram- oder Buslinien Einsparungen zur Kompensation vorgeschlagen oder vorgenommen werden.
	B. Massnahmen	
Fahrplanverfahren a. Mitwirkung	Art. 6	¹ Die zuständigen Instanzen wirken im Fahrplanverfahren auf ein möglichst attraktives Verkehrsangebot hin. ² Sie vertreten die Grundsätze dieser Verordnung bei der Mitwirkung in den zuständigen Gremien und stellen die erforderlichen Anträge.
b. zusätzliche Kurse	Art. 7	¹ Die zuständigen Instanzen beantragen zusätzliche Kurse, wenn das städtische Angebot nicht anderweitig gesichert werden kann. ² Sie beantragen die Übernahme der Kosten durch den Verkehrsverbund.
Zusätzliches Angebot	Art. 8	¹ Die Stadt bestellt die erforderlichen Verkehrsleistungen als zusätzliches Angebot, wenn der Verkehrsverbund die beantragten Zusatzkurse im Fahrplanverfahren ablehnt. ² Die Stadt trägt die Kosten der zusätzlichen Angebote.
	C. Schlussbestimmungen	
Übergangsbestimmung	Art. 9	Die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung getätigten Ausgaben zur Gewährleistung des Angebots richten sich ab der Fahrplanperiode 2024/25 nach dieser Verordnung.
Inkrafttreten	Art. 10	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Befristung	Art. 11	Diese Verordnung gilt bis zur vollständigen Übernahme der Kosten gemäss dieser Verordnung durch den Verkehrsverbund.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 15. Februar 2023 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 17. April 2023)



4 / 4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat